

Rechtsinformation

des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Kreisordnungsamt) über

Heilhilfsberufe

Gewerberecht:

Nach § 6 Abs. 1 der Gewerbeordnung unterliegt die Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufen (z.B. Heilpraktiker) nicht der Gewerbeordnung. Dies bedeutet, daß die Ausübung eines Heilberufes oder Heilhilfsberufes keiner Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung bedarf.

Folgende Heilhilfsberufe sind bundesrechtlich geregelt:

1. Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer.

Maßgebende Rechtsgrundlage ist das Krankenpflegegesetz. Die oben genannten Berufsbezeichnungen darf nur führen, wer hierfür eine Erlaubnis besitzt (§ 1 Krankenpflegegesetz).

2. Hebammen und Entbindungspfleger

Maßgebende Rechtsgrundlage ist hierfür das Hebammengesetz. Wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ führen will, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Hebammengesetz.

3. Masseur, medizinische Bademeister, Physiotherapeuten und Krankengymnasten

Maßgebende Rechtsgrundlage ist das Masseur- und Physiotherapeutengesetz. Wer eine der oben genannten Berufsbezeichnungen führen will, bedarf nach § 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes der Erlaubnis.

4. Technische Assistenten in der Medizin

- Medizinisch-Technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-Technischer-Radiologieassistent

Rechtsgrundlage:

MTA-Gesetz vom 02.08.1993

5. Diätassistenten

...

Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten vom 08.03.1994
(BGBl I Seite 446)

6. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten

Nach dem Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten

7. Logopäden

Gesetz vom 07.05.1980 über den Beruf des Logopäden

8. Pharmazeutisch-Technische-Assistenten

Gesetz vom 23.09.1997

9. Rettungsassistenten / Rettungssaniitäter

Gesetz vom 10.07.1989

10. Orthopisten

Gesetz vom 28.11.1989

11. Psychologische Psychotherapeuten

Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998

12. Altenpfleger

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege. Nach § 1 des Altenpflegegesetzes bedarf der Erlaubnis, wer die Berufsbezeichnungen „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ führen will.

13. Podologe / Podologin / Medizinische Fußpflege

Podologengesetz (PodG) vom 04.12.2001

14. Ergotherapeut

Gesetz vom 25.05.1976

Keine Heilhilfsberufe sind Tätigkeiten im Bereich der Gesundheits- und Körperpflege. Diese müssen eine Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung bei der Gemeinde tätigen. Darunter fallen z.B. Berufe wie die des Augenoptikers, Hörgeräteakustikers, Orthopädieschuhmachers, Schönheitspflegers, Solarien, Kosmetik Institute, Saunabetriebe, Schwimmbäder, Fitneß-Zentren usw., weil es sich hier nicht um Heilhilfsbehandlungen handelt.

Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz:

Die Angehörigen der Heilberufe (und Heilhilfsberufe) müssen nach Art. 12 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes den Beginn ihrer Tätigkeit bzw.. Berufsausübung dem Landratsamt – Gesundheitsamt – anzeigen. Anzugeben sind:

1. Die Anschrift der Niederlassung und
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung.

Dieser Vorschrift wird nur dann entsprochen, wenn die Erlaubnisurkunde im Original vorgelegt wird, von der sich dann das Gesundheitsamt eine Ablichtung fertigt und zu den Akten nimmt. Ausnahmsweise wird auch die Vorlage einer beglaubigten Kopie ausreichen, sofern ein nachvollziehbarer Grund dafür angegeben wird, weshalb das Original derzeit nicht zur Verfügung steht.

Erlaubnis-Zuständigkeit:

Die Regierungen sind zuständige Behörden zum Vollzug der folgenden Heilberufsgesetze:

- a) Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz
- b) Diätassistentengesetz
- c) Hebammengesetz
- d) Krankenpflegegesetz
- e) Gesetz über den Beruf des Logopäden
- f) Masseur- und Physiotherapeutengesetz
- g) Orthopistengesetz
- h) Gesetz über den Beruf der Pharmazeutisch-Technischen Assistenten
- i) Gesetz über Technische Assistenten der Medizin
- j) Rettungsassistentengesetz
- k) Podologengesetz

einschließlich der aufgrund dieser Gesetze vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe.

Rechtsstand: Mai 2004